

**56/35. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>70</sup>,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/54 vom 1. Dezember 2000,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>71</sup> und der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>72</sup>,

mit Genugtuung an den wichtigen Beitrag erinnernd, den die Vereinten Nationen zur Förderung des Projekts "Bethlehem 2000" geleistet haben,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß der Resolution 55/54 getroffen hat;

2. vertritt die Auffassung, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. ersucht die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2002-2003 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

**RESOLUTION 56/36**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer abgestimmten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.22 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>72</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Australien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Island, Kanada, Lettland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Ruanda, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 56/36. Friedliche Regelung der Palästinafrage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

*sich dessen bewusst,* dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum vierunddreißigsten Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 55/55 vom 1. Dezember 2000 vorgelegt wurde<sup>73</sup>,

*erneut erklärend,* dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

*überzeugt,* dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

*sich dessen bewusst,* dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

*sowie in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Prinzipienklärung

über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>74</sup> sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>75</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Streitkräfte im restlichen Westjordanland,

*erfreut* über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

*davon Kenntnis nehmend,* dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

*mit Genugtuung* über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich die am 7. und 8. Juni 2000 in Lissabon und am 11. April 2001 in Stockholm abgehaltenen Gebertreffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die tragischen Ereignisse im besetzten Ost-Jerusalem und in dem besetzten palästinensischen Gebiet, die seit dem 28. September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen den israelischen Streitkräften und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass Israel weiterhin Schließungen und Beschränkungen über das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems verhängt, sowie über die gravierenden Einfälle in die unter palästinensischer Kontrolle stehenden Gebiete und das Vorgehen gegen palästinensische Institutionen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die gravierende Verschlechterung der Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und die Schwierigkeiten, denen sich der Nahostfriedensprozess gegenüber sieht,

*bekräftigend,* dass die Parteien dringend die Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Ausschuss) durchführen und die Verhandlungen im Hinblick

<sup>73</sup> A/56/642-S/2001/1100.

<sup>74</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>75</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

auf eine endgültige friedliche Regelung wieder aufnehmen müssen,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen Friedensprozess und die Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>74</sup> sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess neu belebt wird und bald zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verpflichtung auf den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats, die die Grundlage des Friedensprozesses im Nahen Osten bilden;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen, in Durchführung der Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Ausschuss), und um eine erfolgreiche und zügige Wiederaufnahme der Verhandlungen und den Abschluss des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf die Einrichtung ihres unabhängigen Staates;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei der Verwirklichung der Prinzipienklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

## RESOLUTION 56/37

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 4. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Belgien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 56/37. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>76</sup> sowie des Zwischenberichts des Generalsekretärs<sup>77</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999 und 55/217 vom 21. Dezember 2000 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda und Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>78</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>79</sup> für das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten weiterhin eine vorrangige Aufgabe darstellt,

*sowie erneut erklärend*, dass der Generalversammlung als dem wichtigsten richtliniengebenden und repräsentativen Organ der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs sowie bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte auch weiterhin die Hauptrolle zukommt,

*betonend*, dass es gilt, den politischen Willen weiter zu stärken, um die politische, finanzielle, technische und sonstige

<sup>76</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/56/45).

<sup>77</sup> A/56/371.

<sup>78</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>79</sup> A/52/871-S/1998/318.